



Eigentümerstrategie des Kantons St.Gallen für die Pädagogische Hochschule St.Gallen

vom 26. April 2022

1 Vorbemerkung

Der Kanton St.Gallen führt die Pädagogische Hochschule St.Gallen (PHSG) mit regionalen didaktischen Zentren (RDZ). Sie ist ein wichtiger Träger der staatlichen Grundversorgung im Bereich der Bildung. Die PHSG ist den verfassungsmässigen Staatszielen verpflichtet, mit öffentlichen Bildungseinrichtungen vielfältige Bildungsangebote von hoher Qualität zu gewährleisten und dafür einzutreten, dass in Unterricht sowie wissenschaftlicher Lehre und Forschung Verantwortung gegenüber Mensch und Mitwelt wahrgenommen und vermittelt wird (Art. 10 Abs. 1 Bst. c und d sowie Abs. 3 der Kantonsverfassung [sGS 111.1; abgekürzt KV]). Die Aufgaben der Hochschule sind im Gesetz sowie im vierjährigen Leistungsauftrag bestimmt. Der gesetzliche Auftrag der PHSG umfasst nach Art. 2 und 3 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule St.Gallen (sGS 216.0; abgekürzt GPHSG) die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen für den Unterricht in der Volksschule und auf der Sekundarstufe II, die Berufseinführung an der öffentlichen Volksschule im Kanton St.Gallen sowie Forschung und Entwicklung, das Erbringen von Dienstleistungen, namentlich in der Weiterbildung oder zugunsten der Gemeinden, und der Betrieb von RDZ. Eine Kernaufgabe liegt dabei in der Ausbildung von Studierenden zu Kindergarten-, Primar- und Oberstufenlehrpersonen sowie zu Lehrpersonen für die Berufsbildung. Neben der Ausbildung und Berufseinführung von Lehrpersonen bietet die PHSG ein umfassendes Angebot an Weiterbildung. Mit ihrem Engagement in Forschung, Entwicklung und Dienstleistung leistet die PHSG einen Beitrag zur wissenschaftlichen Klärung von Bildungsfragen. Die RDZ stellen im Volksschulbereich Dienstleistungen für amtierende Lehrpersonen, Studierende, Behörden, weitere Akteure des Bildungswesens und eine interessierte Öffentlichkeit in den Regionen zur Verfügung.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Einleitende Bestimmungen

- a) Die PHSG ist nach Art. 1 Abs. 2 GPHSG eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht der Selbstverwaltung. Mit dieser Struktur ist die PHSG grundsätzlich auf autonomes Handeln im Rahmen des Gesetzes und der ihr anvertrauten Auftragserfüllung ausgerichtet. Gestützt auf Art. 12b Abs. 1 GPHSG ist die PHSG in der Erfüllung des Leistungsauftrags und in der Verwendung des Kantonsbeitrags sowie den weiteren Mitteln autonom. Die verfassungsmässige Freiheit der wissenschaftlichen Forschung



und Lehre ist durch Art. 20 der Bundesverfassung (SR 101) und durch Art. 18 Abs. 2 des Statuts der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (sGS 216.15; nachfolgend Statut) gewährleistet. Diese Garantie gilt für alle Hochschulangehörigen und sichert insbesondere die Lehr-, Forschungs- und Meinungsvielfalt. Die PHSG ist auf der anderen Seite verpflichtet, für die Einhaltung der Grundsätze von guter Lehre und wissenschaftlicher Integrität sowie für eine stete Weiterentwicklung der Qualität zu sorgen. Als geführte Expertenorganisation verstehen sich die Hochschulangehörigen als Miteigentümerinnen bzw. Miteigentümer und sind somit in klar und gesetzlich vorgegebenem Rahmen in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.¹

- b) Die PHSG steht im Eigentum des Kantons. Die Regierung nimmt die Rechte und Pflichten des Kantons als Eigentümer wahr. Die Aufgaben und Kompetenzen von Kantonsrat, Regierung und Rat der Hochschule (nachfolgend Hochschulrat) sind insbesondere im GPHSG geregelt.
- c) Gestützt auf Art. 18 des Statuts verfügt die Hochschule mit dem Leitbild, der Strategie und der mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplanung über die notwendigen strategischen Grundlagen, um ihre Aktivitäten und Ressourcen auf kurze, mittlere und lange Frist ganzheitlich zu planen und zu steuern. Steuerungsinstrument auf kantonaler Seite ist die vorliegende Eigentümerstrategie nach Art. 94g des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG).

2.2 Zweck der Eigentümerstrategie

- a) Die Eigentümerstrategie ist ein Führungsinstrument der Regierung zur Steuerung der PHSG und zur Wahrung der Eigentümerinteressen. Sie basiert auf den Grundsätzen über Steuerung und Beaufsichtigung von Organisationen mit kantonaler Beteiligung (Public Corporate Governance)². Sie enthält die politischen, unternehmerischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele, die der Kanton mit der Organisation verfolgt.
- b) Adressaten der Eigentümerstrategie sind der Hochschulrat und das Rektorat der PHSG.
- c) Die Eigentümerstrategie umschreibt den Rahmen, innerhalb dessen der Hochschulrat und das Rektorat der PHSG die Strategie zur Unternehmensführung erarbeiten.
- d) Die Eigentümerstrategie ist öffentlich.

2.3 Geltungsdauer und Anpassung der Eigentümerstrategie

- a) Die Eigentümerstrategie tritt mit Verabschiedung durch die Regierung in Vollzug. Sie ist langfristig ausgerichtet und gilt grundsätzlich unbefristet.
- b) Die Regierung überprüft die Eigentümerstrategie einmal je Amtsdauer und aktualisiert diese bei Bedarf. Der Hochschulrat kann bei Bedarf eine ausserordentliche Überprüfung beantragen.

¹ Dementsprechend verlangt das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz [SR 414.20; abgekürzt HFKG]) nach Art. 30 Abs. 1 Bst. a Abs. 4 angemessene Mitwirkungsrechte der Hochschulangehörigen als Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung.

² «Grundsätze zur Steuerung und Beaufsichtigung von Organisationen mit kantonaler Beteiligung», Beilage zum Regierungsbeschluss vom 18. September 2012 (RRB 2012/678). Abrufbar unter <https://www.sg.ch/steuern-finanzen/finanzen/beteiligungsmanagement-des-kantons.html>.



- c) Die Regierung bezieht vor der Festlegung oder der Anpassung der Eigentümerstrategie den Hochschulrat als strategisches Führungsorgan ein.

2.4 Rechtliche Grundlagen

2.4.1 Bundesgesetzgebung

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz [SR 414.20; abgekürzt HFKG])
- Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 23. November 2016 (SR 414.201; abgekürzt V-HFKG)
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich vom 26. Februar 2015 (SR 414.205; abgekürzt ZSAV-HS)

2.4.2 Kantonale Erlasse

- Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV)
- Staatsverwaltungsgesetz (sGS 140.1; abgekürzt StVG), Art. 94a ff.
- Interkantonale Vereinbarung über den Schweizerischen Hochschulbereich vom 20. Juni 2013 (sGS 217.921; abgekürzt Hochschulkonkordat)
- Gesetz über die Pädagogische Hochschule St.Gallen vom 19. April 2006 (sGS 216.0; abgekürzt GPHSG)
- Statut der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 16. August 2007 (sGS 216.15; abgekürzt Statut)
- Verordnung über Berichterstattung, Rechnung und Eigenkapital der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 8. Dezember 2015 (sGS 216.10)
- Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 28. Juni 2005 (sGS 216.11)
- Personalgesetz (sGS 143.1; abgekürzt PersG; subsidiär, soweit Erlasse der PHSG nichts anderes bestimmen)
- Personalverordnung (sGS 143.11; abgekürzt PersV; subsidiär, soweit Erlasse der PHSG nichts anderes bestimmen)
- Leistungsauftrag für die Pädagogische Hochschule St.Gallen, jeweils aktuell geltende Fassung

2.4.3 Vorgaben Public Corporate Governance (PCG)

- Beteiligungsstrategie und Public Corporate Governance, Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 18. Oktober 2011 (ABI 2011, 3183 ff. [22.11.10])
- Public Corporate Governance: Umsetzung, Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 21. Oktober 2014 (ABI 2014, 3150 ff. [22.14.07])
- Public Corporate Governance, Umsetzung: Eigentümer- und Mitgliedschaftsstrategien; Beschluss vom 21. Oktober 2014 (RRB 2014/641)
- Verordnung über die Höhe, Ausrichtung und Ablieferung von Vergütungen im Zusammenhang mit der Einsitznahme in Organe von Organisationen mit kantonaler Beteiligung vom 6. Oktober 2015 (sGS 145.2; abgekürzt Vergütungsverordnung)
- Weisungen über Wahlen im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Mitgliedern der Organe von Organisationen mit kantonaler Beteiligung vom 2. Juli 2019, Beilage 2 des Regierungsbeschlusses vom 2. Juli 2019 (RRB 2019/496)
- Grundsätze der Regierung zur Steuerung und Beaufsichtigung von Organisationen mit kantonaler Beteiligung vom 18. September 2012 (RRB 2012/678, Beilage, abgekürzt Grundsätze-PCG).



3 Ziele des Eigentümers

Die Ziele drücken die Erwartungen (Soll) der Regierung an die Hochschule aus. Im Gegensatz zu den Vorgaben (Muss) bilden sie einen anzustrebenden Zustand ab.

3.1 Strategische Ziele und Grundausrichtung

- a) Die PHSG verfügt über ein qualitativ hochstehendes Angebot von auf der Wissenschaft basierenden praxisorientierten Studiengängen mit fachlichem, fachdidaktischem, methodisch-didaktischem und bildungswissenschaftlichem Inhalt für die Ausbildung zu Lehrpersonen für Unterricht in der Volksschule und auf der Sekundarstufe II.
- b) Die PHSG bietet praxisbezogene, wissenschaftsgestützte und qualitativ hochstehende Weiterbildungen gemäss entsprechender Nachfrage an.
- c) Das Angebot und die Weiterentwicklung von Studiengängen und Weiterbildungen genügen hohen nationalen und internationalen Standards und sind als solche national anerkannt.
- d) Die PHSG betreibt alleine und in Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Hochschulen und verwandten Institutionen grundlagen- und anwendungsorientierte Forschung, Entwicklung und Evaluation, die hohen internationalen Standards genügen. Sie baut die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Personen aus der Praxis weiter aus.
- e) Die PHSG pflegt einen aktiven Austausch mit der nationalen und internationalen Forschungsgemeinschaft.
- f) Die PHSG erbringt für Schulen, Bildungsinstitutionen und weitere Akteure qualitativ hochstehende Dienstleistungen zum Beispiel in den Bereichen Evaluation, Schul- und Unterrichtsentwicklung und Beratung.
- g) Die PHSG führt an fünf auf den Kanton verteilten Standorten³ je ein RDZ, die Schulklassen, Lehrpersonen und Studierenden handlungsorientiertes und entdeckendes Lernen ermöglichen, innovative Lernarrangements entwickeln und ein aktuelles Medien- und Materialangebot bieten.
- h) Die PHSG positioniert sich als eine der führenden Pädagogischen Hochschulen in der Schweiz, nimmt die gesellschaftlichen Veränderungen in der Bildungslandschaft, Gesellschaft und Arbeitswelt wahr und richtet ihre Studiengänge und die Forschung sowie die Weiterbildungs-, Beratungs- und Dienstleistungsangebote bedarfsorientiert aus.
- i) Der regionale Nutzen der PHSG wird durch die Qualität der Aus- und Weiterbildung, den Wissenstransfer in die Region sowie den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Standortbeitrag sichergestellt. Als bedeutende Bildungsinstitution der Ostschweiz bietet die PHSG auch kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen mit überregionaler Ausstrahlung an.

3.2 Bildungspolitische Ziele

- a) Die PHSG strebt eine umfassende Ausbildung ihrer Studierenden an, die neben intellektuellen auch persönlichkeitsbildende und musische Elemente integriert sowie die kulturelle Bildung fördert.

³ Gossau, Rapperswil-Jona, Rorschach, Sargans/Mels und Wattwil (Standorte per April 2022).



- b) Die PHSG strebt eine Weiterentwicklung der professionellen Kompetenzen von Lehrpersonen an, unter anderem im Hinblick auf den Umgang mit neuen Herausforderungen der Gesellschaft, die von der Schule aufgenommen werden (z.B. individuelle und kulturelle Heterogenität der Kinder und Jugendlichen, Elternarbeit, Sport, Berufswahlvorbereitung und wirtschaftliches Wissen).
- c) Die PHSG baut ihre Position als wichtigste Partnerin in der Weiterbildung von Lehrpersonen aus dem Kanton St.Gallen und der Region weiter aus und positioniert sich in der Deutschschweiz als wichtige Anbieterin von Weiterbildungen für Lehrpersonen und weitere Akteure des Bildungswesens.
- d) Die PHSG strebt einen weiteren Ausbau der Fachdidaktik-Kompetenzen an.
- e) Das exzellente Niveau in den Bereichen MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik), Mehrsprachigkeit, Frühe Bildung, Medien und Informatik, digitale Bildung und Transformation sowie Lernfördersysteme soll aufrechterhalten werden.
- f) Die PHSG fühlt sich der ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Nachhaltigkeit verpflichtet und nimmt hierbei ihre Vorbildfunktion wahr. Sie etabliert sich als Bildungs- und Forschungsinstitution, die Nachhaltigkeit in alle ihre Tätigkeitsbereiche integriert. Bildung für «Nachhaltige Entwicklung» ist in allen Leistungsbereichen verankert.

3.3 Wirtschaftliche und unternehmerische Ziele

- a) Die PHSG erbringt ihre Leistungen möglichst effektiv und effizient.
- b) Der Werterhalt der kantonalen Beteiligung wird gewährleistet.
- c) Die PHSG trägt möglichst effektiv zur Sicherung und Gewinnung von Lehrpersonen im Kanton St.Gallen bei.
- d) Die PHSG richtet ihre unternehmerische Tätigkeit an der Erfüllung der Ziele und Vorgaben des vierjährigen Leistungsauftrags sowie der Eigentümerstrategie aus. Ihren Handlungsspielraum nutzt sie insbesondere für Optimierungen.
- e) Die PHSG ist gestützt auf Art. 12 ff. GPHSG in der Verwendung des Kantonsbeitrags autonom. Sie entscheidet im Rahmen ihrer Zweckbestimmung selbst über die Verwendung ihrer Mittel. Der Kantonsbeitrag entspricht in seiner Form einem mehrjährigen Sonderkredit. Der Kanton erwartet indessen, dass die PHSG den Kantonsbeitrag zur möglichst effizienten Erfüllung des Leistungsauftrags einsetzt. Die PHSG präsentiert über die mehrjährige Leistungsauftragsperiode ausgeglichene Rechnungsabschlüsse. Über ausserordentliche Ereignisse von substanzieller Tragweite informiert die PHSG frühzeitig den Hochschulrat und das zuständige Amt.
- f) Die PHSG nutzt im Rahmen der Erfüllung des Leistungsauftrags Chancen und trägt Risiken. Zur Wahrung der Entwicklungs- und Risikofähigkeit bildet und verwendet sie nach Massgabe der Vorschriften der Regierung⁴ Eigenkapital.

⁴ Verordnung über Berichterstattung, Rechnung und Eigenkapital der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 8. Dezember 2015 (sGS 216.10).



- g) Die PHSG stärkt den Zufluss von Drittmitteln, wobei die Unabhängigkeit von Lehre und Forschung gewährleistet bleiben muss.

3.4 Personalpolitische Ziele

- a) Für die Arbeitsverhältnisse gilt sachgemäss das Personalrecht des Kantons (Personalgesetz [sGS 143.1] und Personalverordnung [sGS 143.11]) soweit die Regierung in der Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (sGS 216.11) keine besonderen personalrechtlichen Bestimmungen erlassen hat.
- b) Die PHSG orientiert sich an den personalpolitischen Zielen des Kantons (insbesondere betreffend Gleichstellung, Integration, Aus- und Weiterbildung sowie Vereinbarkeit von Beruf und Familie), um eine attraktive und sozial verantwortungsbewusste Arbeitgeberin zu sein.
- c) Die PHSG strebt eine angemessene Vertretung der Geschlechter in Führungspositionen und in den unterschiedlichen Personalkategorien an.

3.5 Gesellschaftliche und soziale Ziele

- a) Die Geschäftstätigkeit und sämtliche Aktivitäten der PHSG orientieren sich an hohen ethischen und moralischen Grundsätzen sowie am Verhaltenskodex der PHSG vom 24. Juni 2020. Letzterer darf dem Verhaltenskodex der Kantons St.Gallen nicht widersprechen.⁵
- b) Die PHSG achtet bei all ihren Aktivitäten auf die Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung (z.B. Energie- und Wasserverbrauch, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung, Entsorgung bzw. Recycling).
- c) Die PHSG fördert die Chancengerechtigkeit und Diversität im Allgemeinen und engagiert sich für die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann sowie für die Beseitigung von Diskriminierungen. Sie fördert insbesondere die Chancengleichheit für Kinder und Jugendliche unabhängig von sozialer Herkunft, Geschlecht oder Ethnie und Nationalität.
- d) Durch ihr Dasein und ihr Wirken trägt die PHSG wesentlich zur Attraktivität des Kantons als Lebens- und Arbeitsort bei.

4 Vorgaben des Eigentümers

Die Vorgaben des Eigentümers (Muss) sind im Gegensatz zu den Zielen (Soll) als verbindliche Rahmenbedingungen bzw. als Bestimmungen zu verstehen, die von der Hochschule zwingend einzuhalten sind.

- a) Die Strategie der Pädagogischen Hochschule unterstützt das Erreichen der Eigentümerziele. Die PHSG informiert das zuständige Departement frühzeitig schriftlich über Anpassungen ihrer Strategie.
- b) Die PHSG finanziert ihre Ausgaben durch den Kantonsbeitrag, durch Finanzmittel anderer Kantone, durch öffentliche und private Drittmittel sowie durch Gebühren. Der Kanton ist bereit, mit einem ausreichenden Kantonsbeitrag die hohe Qualität der Ausbildung und der Forschung und Entwicklung gemäss den Abschnitten 3.1 und 3.2 sicherzustellen.

⁵ Verhaltenskodex für die Staatsverwaltung (RRB 2019/478).



- c) Der Kanton stellt der PHSG gegen Abgeltung die Immobilien zur Verfügung, die sie zur Erfüllung des Leistungsauftrags benötigt. Soweit die vom Kanton zur Verfügung gestellten Immobilien den Bedarf nach dem Leistungsauftrag nicht abdecken, kann die PHSG Mietverträge abschliessen. Mietverträge, die wesentliche Zusatzkosten zur Folge haben, sind vor Abschluss dem Bildungsdepartement sowie dem Bau- und Umweltdepartement zu unterbreiten. Zusätzliche, nicht im Leistungsauftrag angezeigte Mietverhältnisse sind durch Drittmittel oder durch im Rahmen des Kantonsbeitrags anderweitig nicht verwendete Mittel selbst zu finanzieren.
- d) Der Kanton gewährt der PHSG das Recht, Eigenkapital zu bilden. Dieses dient der Erfüllung des Leistungsauftrags bei unerwarteten Mehraufwendungen oder Mindererträgen während der Leistungsperiode. Der Umgang mit Gewinnen und Verlusten, der Umgang mit und Vorgaben zur Höhe des Eigenkapitals sowie Vorgaben zu Berichterstattung und Rechnung richtet sich nach der Verordnung über Berichterstattung, Rechnung und Eigenkapital der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 8. Dezember 2015 (sGS 216.10)⁶.
- e) Die PHSG nutzt die Chancen der Digitalisierung. Sie ist autonom bezüglich der Wahl ihrer Informatiklösungen. Diese haben allerdings die Vorgaben zu den Schnittstellen des Kantons zu berücksichtigen. Sie sorgt für die Informatiksicherheit und den Cyberschutz. Der Kanton kann weitergehende Vorgaben machen, wenn übergeordnete Interessen (z.B. Informatiksicherheit, Cyberschutz, koordinierte Beschaffung) dies erfordern.
- f) Im Rahmen ihrer Autonomie und ihrer strategischen Ausrichtung fördert und verstärkt die PHSG die Zusammenarbeit mit der Universität St.Gallen (HSG) und der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (OST).
- g) Die PHSG kann im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Kooperationen und Beteiligungen mit weiteren Institutionen zur Optimierung des Angebots, zur Erhöhung der Qualität, zur Attraktivitätssteigerung des Bildungsstandorts oder zur Erreichung strategischer Ziele eingehen.
- h) Die Mitarbeitenden der PHSG sind für die berufliche Vorsorge der St.Galler Pensionskasse (sgpk) angeschlossen.

5 Führung / Governance

- a) Der Hochschulrat ist oberstes Organ der Pädagogischen Hochschule. Er verantwortet insbesondere die strategische Führung, die Umsetzung des Leistungsauftrags und die Qualitätssicherung. Er ist für die Umsetzung der Eigentümerstrategie besorgt und führt die in GPHSG und Statut umschriebenen Aufgaben sorgfältig aus.
- b) Der Hochschulrat wird von Gesetzes wegen von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Bildungsdepartementes präsiert. Sie oder er übernimmt auch die Eigentümerversammlung.
- c) Die weiteren sechs Mitglieder werden nach Art. 7 Abs. 2 Bst. a GPHSG (sGS 216.0) vom Kantonsrat gewählt. Der Hochschulrat konstituiert sich im Übrigen selbst.
- d) Die Entschädigungen des Hochschulrates richten sich nach der Verordnung über die Höhe, Ausrichtung und Ablieferung von Vergütungen im Zusammenhang mit der Einsitznahme in Organe von Organisationen mit kantonaler Beteiligung (sGS 145.2).

⁶ Gegenwärtig in Überarbeitung.



6 Rechenschaft und Berichterstattung

- a) Die PHSG verfügt über ein den Unternehmensrisiken angemessenes internes Kontrollsystem (IKS) und ein sachgerechtes Risikomanagement.
- b) Die PHSG erstattet nach Massgabe der Vorschriften der Regierung⁷ Bericht:
 - im jährlichen Geschäftsbericht und der Jahresrechnung an die Regierung über den aktuellen Stand der Leistungserbringung und Mittelverwendung;
 - im Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Kantonsbeitrags an die Regierung und den Kantonsrat über die Leistungserbringung und Mittelverwendung in der gesamten Leistungsperiode.

Die Regierung thematisiert in ihrem eigenen Geschäftsbericht an den Kantonsrat auch die Geschäftsführung der PHSG.

- c) Hochschulrat und Regierung treffen sich mindestens einmal je Amtsdauer. Ziel dieses Treffens ist ein gegenseitiger Gedankenaustausch sowie die Berichterstattung zur Erreichung der Ziele und Einhaltung der Vorgaben, die in der Eigentümerstrategie verankert sind.
- d) Die PHSG erstattet dem zuständigen Departement Bericht über die gemäss Vergütungsverordnung geleisteten Entschädigungen einschliesslich Spesen sowie gesondert vergüteter Aufträge für die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Mitglieder des Hochschulrates.
- e) Die kantonale Finanzkontrolle prüft das Rechnungswesen und die Jahresrechnung der PHSG.
- f) Regierung und zuständiges Departement erhalten von der PHSG alle massgeblichen Informationen und Unterlagen.

⁷ Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über Berichterstattung, Rechnung und Eigenkapital der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (sGS 216.10).